

Medizinische Begutachtungen im jobcenter rhein-sieg

Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit und

des Kreisgesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises

nach § 16 SGB II i. V. m. § 32 SGB III und nach § 44a SGB II

BL3 - II – 1203.4, 1410

07.06.2017

lfd. Nr	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail an BL1, BL2, BL4, TL M+I, TL Leistung, BDsB, BfT, BCA		
2.	Information der betroffenen Teams durch die TL		
3.	z.d.A. II – 1203.4, 1410		

I. Ausgangssituation

Eine medizinische Begutachtung ist sowohl bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II als auch im Rahmen der Integrationsarbeit der Arbeitsvermittler/-innen ein wichtiges Instrument. Medizinische Begutachtungen durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit und das Kreisgesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises können erforderlich sein für die

- Feststellung der Erwerbsfähigkeit,
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit,
- Vorbereitung aktiver Arbeitsförderung oder
- Entscheidungen im Leistungsverfahren.

Neben dem Aspekt der Erforderlichkeit der Einschaltung sind auch die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde 2016 der Leitfaden „Medizinische Begutachtungen“ erstellt. Dieser erläutert die Voraussetzungen, Gründe und das Prozedere der Einschaltung und regelt darüber hinaus die monatlichen Quoten je Team.

II. Zielsetzung des jobcenters rhein-sieg

Der Leitfaden ist an geänderte finanzielle, technische und datenschutzrechtliche Verhältnisse und Voraussetzungen anzupassen. Die Einführung der e-Akte sowie die neuen Einschaltungsquoten je Team ab Mai 2017 wurden in dem geänderten Leitfaden berücksichtigt.

Im Auftrag



Friedhelm Odenthal

Bereichsleiter Markt + Integration

BL1	BL2	BL4	BDsB	FE M+I
<i>S. 6/7/17</i>	<i>/</i>	<i>M. BL4 4.7.</i>	<i>30.06.17 ce.</i>	<i>07.06.17 Lu 700m</i>